

schieben, und man kann nicht glauben, daß sie zugleich mit der Erbunterthänigkeit aufgehoben worden sei. Die Deputation hat dieß in ihrem Berichte aufs gründlichste erörtert. Nun aber liegt es klar am Tage, daß nach dem Begriffe der Constitution und nach dem Geiste, der jetzt unser ganzes Staatsleben durchdringt, nicht denkbar ist, daß Jemand noch irgend einem Andern als dem höchsten Landesherrn mit Unterthanspflichten zugethan sein könne. In sofern nun noch ein solches Verhältnis besteht, und führe es einen Namen, welchen es wolle, so glaube ich, ist es Pflicht der Ständeversammlung, wie der Regierung, dieses Verhältnis zu lösen; denn es gehört zu den Verhältnissen, welche der Verfassungsurkunde zwar nicht in Worten, aber in dem Wesen widersprechen. Daß an diese Schutzunterthänigkeit sich mehrere Verbindlichkeiten knüpfen, welche große Aehnlichkeit mit der Erbunterthänigkeit haben, läßt sich nicht leugnen; sie unterscheidet sich aber von letzterer dadurch, daß sie nicht auf der oberlausitzer Verfassung, sondern stets auf einem besondern Vertrage beruht. Da nun in dem Ablösungsgesetze ausdrücklich gesagt ist: daß Alle auf Privatverträgen beruhende Verhältnisse nicht aufgehoben, und selbst der Ablösung auf einseitige Provocation nicht unterworfen seien, so besteht die Schutzunterthänigkeit noch heute. Wenn ein formelles Bedenken aufgestellt worden ist, als wenn die jetzige Ständeversammlung nicht berufen sei, einen Vorschlag in dieser Beziehung an die Staatsregierung zu bringen, so muß ich mich dem anschließen, was der letzte Redner geäußert hat; ich glaube gerade, daß es sich hier um die Competenz der allgemeinen Ständeversammlung handelt; denn in §. 6. des oberlausitzer Particularvertrags lautet es: „Letzteres (nämlich die Nothwendigkeit der Zustimmung der Provinzialstände der Oberlausitz) gilt auch in Rücksicht derjenigen speciellen nutzbaren Befugnisse von Privatpersonen, welche nicht in Privattiteln, sondern in Bestimmungen der oberlausitzer Verfassung, in soweit solche von der erbländischen abweicht, ihren Grund haben.“ — Nun beruhen aber die Verhältnisse, welche hier vorliegen, gerade auf Privattiteln, und hier, wie bei andern Verhältnissen, welche mit dem Geiste der Zeit und der fortgeschrittenen Aufklärung oder mit nothwendigen Staats Einrichtungen in Widerspruch treten, kann es nur in der Pflicht und dem Rechte der Regierung und der Stände liegen, diesen Zwiespalt möglichst bald zu lösen. Wenn ich in der Petition gesagt habe, es soll dieses Verhältnis gegen angemessene Entschädigung aufgegeben werden, so würde ich das nimmermehr gesagt haben, wenn die Erbunterthänigkeit nicht entschädigt worden wäre. Wäre durch die Gesetzgebung die Erbunterthänigkeit ohne Entschädigung aufgehoben worden, so wäre ich in meiner Petition gleichfalls davon ausgegangen, daß eine Entschädigung auch für die Schutzunterthänigkeit und deren Rechte nicht erfolgen solle. Aber es scheint den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht angemessen zu sein, daß einem Theile der Landesbewohner etwas umsonst erlassen werde, was ein anderer Theil bezahlen muß, welcher sich noch dazu meistens in mislichen Verhältnissen befindet als jener. Daher ist die Idee in meine Petition gekommen, daß eine Ent-

schädigung gewährt werde. Würde die Kammer beschließen, daß die Rechte der Schutzunterthänigkeit ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, so würde die Frage entstehen, wie man von der aufgehobenen Erbunterthänigkeit eine Rente verlangen könne. Daß aus der Schutzunterthänigkeit schuldige Gunst- und Losgeld ist in dem Berichte der 3. Deputation umfänglich erörtert, und ich erspare mir daher, die Gründe anzuführen, welche meiner Petition zur Seite stehen, und welche größtentheils, ja vollständig in den Bericht übergegangen sind. Es kann unmöglich an der Zeit sein, ein Verhältnis in der Oberlausitz unter dem Schutze der Gesetze fortbestehen zu lassen, welches in Widerspruch mit den Ansichten der Zeit und der übrigen Gesetzgebung getreten ist. Was die Deputation unter I. beantragt hat, mit dem bin ich vollständig einverstanden; ich wünsche es ebenfalls dringend, und glaube, es würde einer großen Anzahl oberlausitzer Unterthanen zur großen Befriedigung gereichen, wenn dem Antrage Folge gegeben wird. Was unter II. den Theilschilling und Vorfang betrifft, so hat die Deputation angegeben, daß er auch in den Erblanden stattfindet. Ich will das nicht bestreiten; ich habe selbst von dergleichen gehört, indessen habe ich es nur von Hörensagen, und konnte mich daher nur auf die Oberlausitz beschränken, wo mir dieses Verhältnis genau bekannt ist. Daß dieser Theilschilling und Vorfang, welcher aus dem frühern gänzlich mangelnden oder unvollständigen Eigenthume historisch hervorgegangen und ebenfalls eine große Belästigung ist, auf einseitige Provocation abgelöst werden könne, muß wünschenswerth erscheinen. Es war auch sehr wohl möglich, daß dergleichen Verhältnisse der Gesetzgebung von 1832 unbekannt und darin unberücksichtigt geblieben sind. Der Fall ist keineswegs der einzige. Als nämlich z. B. in Baden das Ablösungsgesetz schon längst erschienen war, mußten die Stände noch im Jahre 1820 oder 1821 darauf antragen, daß die Gesetzgebung noch Ablösungsnormen bestimme für einige Gutsabgaben in einem gewissen Theile des Landes, wo die Guts herrschaft bei Erbschaften den 3. oder 4. Theil der ganzen Verlassenschaft eines Hintersassen in Anspruch nehmen konnte. Derselbe Fall war noch später mit dem Blut- und Neubruchzehnten. Daß es unpassend und unwürdig erscheint, wenn in Zukunft noch der Besitzer eines Rittergutes bei Erbschaften seiner Hintersassen gewissermaßen miterbt, und daß es also nothwendig sei, hier die Ablösung eintreten zu lassen, das glaube ich, rechtfertigt sich wohl von selbst. Wenn ferner unter III. gesagt ist, wie die Deputation dafür halte, die übrigen in der Petition erwähnten Leistungen übergehen zu können, da sie ohne Schwierigkeit nach dem Ablösungsgesetze sich behandeln lassen, auch nicht als nothwendige Folgen der Schutzunterthänigkeit zu betrachten sind, so bin ich damit einverstanden und habe auch darauf keinen Antrag gestellt, weil es Gegenstände sind, welche durch das Ablösungsgesetz vollständig getroffen werden. Das ist aber nicht mit dem Gunst- und Losgelde der Fall. Jene Gegenstände, welche noch außerdem in der Petition erwähnt sind, sind nur angeführt worden, um ein Bild des ganzen Verhältnisses zu geben, wie es eben factisch besteht.